

Niederschrift

über die 3. Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten der Stadt Haldensleben am 10.09.2014, von 18:00 Uhr bis 20:10 Uhr, in der Aula der Grundschule "Otto Boye" Haldensleben, Bülstringer Straße 25

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 20. August 2014
4. Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben
5. Mitteilungen
6. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 20. August 2014
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

I. Öffentlicher Teil

zu TOP 1: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Stadtrat Mario Schumacher eröffnet und leitet in Vertretung des Ausschussvorsitzenden Eberhard Resch die Sitzung Er begrüßt alle Anwesenden und freut sich, dass auch einige Ortsräte der Einladung gefolgt sind. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt sind 7 Ausschussmitglieder sowie Herr Kersting, und Herr Herrmann, sachkundige Einwohner, anwesend. Der Ausschuss ist beschlussfähig. Stadtrat Rüdiger Ostheer vertritt Stadtrat Ralf Bertram.

zu TOP 2 **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt, somit wird die Tagesordnung entsprechend der Einladung abgearbeitet.

zu TOP 3 **Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 20. August 2014**

Zum öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 20.08.2014 bestehen keine Einwände.

zu TOP 4 Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben

Einleitend merkt Stadtrat Mario Schumacher an, dass der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ (UHV) seit Jahren für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet zuständig ist. Bis 2013 hat die Stadt Haldensleben die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung aus dem städtischen Haushalt finanziert. Im November 2013 hat der Stadtrat die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben beschlossen. Damit kann die Stadt Haldensleben die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft im UVH „Untere Ohre“ zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entstehen, auf die Grundstückseigentümer umlegen.

Dezernent Otto ergänzt, dass die Verwaltung zugesagt hatte, dass auch die neuen Stadträte und Ortschaftsräte über das Procedere bzw. die Berechnung informiert werden. Heute haben alle Gelegenheit, Fragen an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ und an den Abwasserverband „Untere Ohre“, der für die Stadt Haldensleben die Beitragsbescheide erstellen wird, zu richten.

Frau Köppe hat eine Präsentation vorbereitet, auf die sich während ihrer Ausführungen bezieht (siehe Anlage). Die Stadt Haldensleben ist seit 1992 Mitglied des Unterhaltungsverbandes (UHV) und hat seit dieser Zeit auch Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zu zahlen.

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

Rechtliche Grundlage: § 55 Abs. 3 Wassergesetz LSA

„Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Dritten Teils des WVG mit der Maßgabe, dass sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag) und
2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören oder der Verbandsgemeinde im Verbandsgebiet gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamtbevölkerung als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwerungsbeitrag)

bestimmen. Der Anteil der Erschwerungsbeiträge der Mitglieder beträgt unter Beachtung des Verhältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 10 v.H. des Gesamtbeitrages; er ist in der Satzung festzulegen.

Verfahrensschritte

Grundlagen: Geobasisdaten Landesamt für Vermessung und Geodäsie (VermGeo), Statistisches Landesamt (STALA) und gewässerkundlicher Landesdienst des Landesbetriebes für Hochwasser und Wasserwirtschaft (LHW)

Flächen I. Ordnung	
Flächen II. Ordnung	Vorgaben Landesbetrieb für Hochwasser und Wasserwirtschaft (LHW)
Bundeswasserstraßen	
Gemeindegrenzen	Landesamt f. Vermessung und Geodäsie (LVermGeo - Stand Sept. 2013)
Verbandsgrenzen	Vorgaben Landesbetrieb für Hochwasser und Wasserwirtschaft (LHW)

1. Ermittlung der Beitragsfläche

- Abfrage der ALB-Flächen der Gemeinden
- Verschnitt ALK-Flächen der gesamten Gemeindefläche mit der Verbandsgrenze
- Verschnitt zwischen beitragsfreien Flächen I. Ordnung und beitragspflichtigen Flächen II. Ordnung (ab 2015 mit Bundeswasserstraße)

Beachtung: Differenz zwischen ALK und ALB Daten
Die Differenz wird prozentual angepasst
Beitragsenerhebung mit ALB-Flächen

2. Versiegelungsgrad und Einwohner

= das Verhältnis von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche

- Berechnung der versiegelten Flächen für jede Gemarkung aus STALA-Daten
- aus der Summe der versiegelten Flächen ergibt sich der prozentuale Anteil am Verbandsgebiet (2013 und 2014 12,93 %, 2015 13,00 %)
- Ermittlung Einwohner
(die Einwohner auf beitragsfreien Flächen sind abzusetzen)

3. Beitragsberechnung – Beispiel 2014

Einwohner	95.563
Beitragsfläche	95.352,7489 ha
Ausgaben Haushalt	733.975 Euro

einf. Flächenmaßstab Haushaltsplan 2014	7,70 €/ha	
Flächenbeitrag nach § 55 (3) Ziffer 1	6,70 €/ha	(87,07 %)
Erschwerungsbeitrag nach § 55 (3) Ziffer 2	0,99 €/ha	(12,93 %)

	<u>Gesamtsumme</u>	<u>Haldensleben</u>
Fläche ALB in ha	95.352,7500	12.789,2814
Einwohnerzahl bereinigt	95.563	16.059
Beitrag nach einf. Flächenmaßstab	733.975,00 Euro	98.445,12 Euro
%-Anteil Gem.-EW an Ges.EW		0,16804621
Erschwerungsbeitrag pro Gemeinde	94.902,97 Euro	15.948,08 Euro
Flächenbeitrag neu	639.072,03 Euro	85.716,17 Euro
Beitrag insgesamt	733.975,00 Euro	101.664,25 Euro

4. Gesetzesänderung 2015

LHW legt Kostenanteil der Unterhaltung Gewässer I. Ordnung an UHV um
 UHV Erstattung LHW die Verwaltungskosten
 UHV legt den Kostenanteil der GU I. Ordnung auf seine Mitgliedsgemeinden um
 Kosten der GU I. Ordnung sind Bestandteil des Verbandsbeitrages

Kurz vor Ende der Ausführungen von Frau Köppe, kommt um 18.30 Uhr Herr Braune, sachkundiger Einwohner hinzu.

Frau Gerchel vom Abwasserverband „Untere Ohre“ Haldensleben hat ebenfalls eine Präsentation vorbereitet, die sie den Anwesenden erläutert.

Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben durch den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Grundlegende Herangehensweise

- Erstellung einer Datenbank aller 20.703 Flurstücke des Gemeindegebietes der Stadt HDL mit Ortsteilen
- Aktuelle Eigentümerfeststellung durch Einsicht in die Grundbuchblätter, Anschriftenprüfung und Anschriftenrecherche
- Zuordnung der beitragsfreien Flächen und Einwohner

	Anzahl der Flurstücke	Gesamtfläche in ha	beitragsfreie Fläche in ha
Haldensleben	13.723	8.136	478
Satuelle	1.042	1.559	78
Uthmöden	1.229	1.565	52
Wedringen	1.257	787	77
Hundisburg	1.654	1.728	300
Süplingen	1.798	1.844	0
	20.703	15.620	985

Bescheide für 2014

Rechtsgrundlage: Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben vom 29.11.2013, 1. Änderung vom 26.06.2014 §§ 54 ff. WG LSA

§ 5 Umlagemaßstab

Flächenbeitrag = beitragspflichtige Grundstücksfläche

Erschwernisbeitrag = die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner

§ 6 Umlagesatz für 2014

Flächenbeitrag beträgt 6,70 €/ha

Erschwernisbeitrag beträgt 0,99/Einwohner (EW)

Beispiel Fam. G:

1 Grundstück 1.500 qm, 4 gemeldete EW

1.500 qm x 0,00067 € = 1,01 €

4 EW x 0,99 € = 3,96 €

Gesamt: = 4,97 €

aber § 6 Abs. 3 Mindestumlage 6,70 Euro

Beispiel Fam. A:

4 Grundstücke, gesamt 18.900 qm, 0 gemeldete EW

18.900 qm x 0,00067 € = 12,66 €

0 EW x 0,99 € = 0,00 €

Gesamt: = 12,66 €

§ 6 Abs. 3 Mindestumlage entfällt

Bescheide für 2015

Gesetzesänderung § 56 Wassergesetz (WG) LSA tritt am 01.01.2015 in Kraft

Folgende Änderungen treten in Kraft:

§ 5 Umlagemaßstab

Flächenbeitrag = beitragspflichtige Grundstücksfläche

Erschwernisbeitrag = zusätzlicher Flächenbeitrag auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen

- die Anzahl der Einwohner bleibt unberücksichtigt
- die Mindestumlage entfällt
- die beitragsfreien Flächen (die Flächen, die in die Gewässer I. Ordnung entwässern) entfallen

Verteilung des Einwohnerbeitrages als zusätzlicher Flächenbeitrag

Bsp.: Fläche 3.000 ha mit 10.000 EW

1.000 ha Acker
(Grundsteuer A)

1.000 ha Gewerbe
(Grundsteuer B)

1.000 ha Wohnbebauung + EW
(Grundsteuer B)

Regelung bis 2014

10.000 Euro

10.000 Euro

10.000 + 10.000 = 20.000 Euro

Berechnung: 1 € x 10.000 EW = 10.000 € : 2.000 ha = 5 € zusätzlicher Flächenbeitrag/ha

Regelung ab 2015

1.000 ha Acker
(Grundsteuer A)

1.000 ha Gewerbe
(Grundsteuer B)

1.000 ha Wohnbebauung + EW
(Grundsteuer B)

10.000 Euro

15.000 Euro

15.000 Euro

Für Stadtrat Klaus Czernitzki sei es fraglich, ob Aufwand und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Zudem sei zu befürchten, dass die Mindestumlage, auch wenn es nur 6,70 € sind, zu Widersprüchen führen könnte.

Da die Bescheide für 2014 und 2015 auf einer anderen rechtlichen Grundlage basieren, wird seitens der Ausschussmitglieder angeregt, erst ab 2015 die Beiträge zu erheben.

Dezernent Otto erklärt, dass die Einnahmen im Haushalt 2014 geplant sind und erbracht werden müssen. Wenn die Stadt für 2014 die Gelder für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung noch einmal bereitstellen solle, dann müsse der Stadtrat diese Entscheidung treffen.

Der **TOP 5** entfällt; es liegen im öffentlichen Teil keine Mitteilungen vor.

zu TOP 6 Anfragen und Anregungen

6.1. Stadtrat Günter Dannenberg teilt mit, dass das Ortseingangsschild von Satuelle noch immer nicht freigeschnitten wurde.

6.2. Herr Braune erkundigt sich, ob es einen Grund dafür gibt, dass bei dem neu gebauten Durchlass in der Hagenstraße, Sandsäcke aufgestapelt wurden. Hat es auf der anderen Seite die Böschung weggespült?

Frau Köppe gibt zur Antwort, dass die Firma, die den Durchlass gebaut hat, vermutlich Nacharbeiten durchgeführt habe.

Mario Schumacher
in Vertretung des Ausschussvorsitzenden

Protokollantin: